

S a t z u n g
der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau,
zum Schutz der Anlagen; über das Plakatieren und
das Auswerfen von Flugblättern und Handzetteln.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen: §§ 5, 51 Ziff. 6 der HGO vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S 103) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 30.6.1971 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutz der Anlagen

(1) Anlagen und Kinderspielplätze dürfen nur während der festgesetzten Zeit besucht, ihre Plätze, Wege und die zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.

(2) Untersagt ist jedes Verhalten, das andere Besucher in ihrer Erholung oder bei der ordnungsgemäßen Benutzung der Anlagen, Kinderspielplätze und deren Einrichtungen beeinträchtigen kann.

(3) Insbesondere ist nicht gestattet:

1. die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten,
2. Pflanzungen, Wege und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. in den Anlagen mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - zu fahren,
4. auf den Bänken zu liegen,
5. Hunde auf dem Rasen, den Beeten und Pflanzungen laufen zu lassen, sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder sie in Weihern und Planschbecken baden zu lassen,
6. Radio- und sonstige akustische Geräte zu benutzen.

(4) Licht-, Luft- und Sonnenbaden in Badekleidung oder unzureichender Bekleidung in allen öffentlichen Anlagen innerhalb des bebauten Ortsgebietes ist untersagt; dies gilt nicht für Kleinkinder.

(5) Gewerbsmäßiges Musizieren und Photographieren, Schaustellungen jeder Art, Versammlungen und Umzüge in den Anlagen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

§ 2

Plakatieren

Das Plakatieren außerhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Plakatsäulen ist untersagt.

§ 3

Plakatständer, Handzettel und Flugblätter

Das Aufstellen von Plakatständern und das Auswerfen von Handzetteln und Flugblättern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 4

Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 503 ff.) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6094 Bischofsheim, den 20. Juli 1971

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Landkreis Groß-Gerau

gez.: D o r r , Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 23. Juli 1971 öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 24. Juli 1971 in Kraft getreten.